



Grundlagenwechsel

Der Stiftungsrat der CPV/CAP hat per 1.1.2017 Anpassungen der versicherungstechnischen Parameter beschlossen. **Seite 2**



Versicherungsreglement '17

Worin liegen die konkreten Änderungen am Versicherungsreglement im Vergleich zu den alten Regeln? **Seite 4**



Wahlmöglichkeit Plan

Neu können alle aktiven Versicherten mittels Sparplan die Sparbeiträge und damit die Altersleistung erhöhen. **Seite 6**





Änderungen per 01.01.2017: Anpassung der versicherungstechnischen Parameter

Der Stiftungsrat hat folgende Änderungen bezüglich der technischen Grundlagen (technischer Zins, Umwandlungssatz) beschlossen:

1. Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen an die Lebenserwartung

Die von der CPV/CAP seit 2012 angewendeten Grundlagen zur Lebenserwartung sowie die Annahme bezüglich der Risikofälle sind nicht mehr aktuell. Es erfolgt deshalb ein Wechsel von den Grundlagentabellen BVG2010 auf die Tabellen BVG2015.

2. Festlegung von technischem Zins und Projektionszinssatz

Zurzeit werden die Deckungskapitalien der Rentner (Verpflichtungen gegenüber Rentenbezüglern) mit einem technischen Zins von 3.25% bewertet. Gemessen an den zu erwartenden Renditeerträgen in den nächsten Jahren ist dieser Wert zu hoch. Aus diesem Grund senkt die CPV/CAP den technischen Zinssatz. Gleichzeitig wird der

Projektionszinssatz auf den gleichen Wert reduziert. Der technische Zinssatz sowie der Projektionszinssatz betragen ab 01.01.2017 neu 2.5%. Die effektive Verzinsung der Guthaben der aktiven Versicherten kann vom Projektionszins abweichen und wird wie bisher vom Stiftungsrat jährlich definiert.

3. Senkung des Umwandlungssatzes

Die beiden erstgenannten Anpassungen machen es nötig, die Höhe der zukünftigen Renten bezogen auf das vorhandene Altersguthaben neu zu definieren. Einerseits ist die niedrigere Verzinsung und andererseits die längere Auszahlungsdauer der Renten zu berücksichtigen. Der heutige Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt 6.15% und wird auf 5.50% reduziert. Die Werte für die Alter 58–70 ersehen Sie in der Tabelle auf Seite 4.

4. Reduktion des Risikobeitrages

Die gesunkene Erwartung an die Anzahl von neu Eintretenden Risikofällen (Invalidenrentner/Todesfälle aktive Versicherte) lassen eine Senkung der Beiträ-

ge zu. Aktuell beträgt der Risikobeitrag 5% – neu wird er 3% betragen. Dies gilt für alle aktiven Versicherten in der Vollversicherung (ab Alter 25).

5. Erhöhung der Altersgutschriften

Zum Ausgleich der niedriger ausfallenden Jahresrente werden die Sparbeiträ-

UMWANDLUNGSSATZ

Der Umwandlungssatz ist ein Prozentsatz, der sich aus der statistisch zu erwartenden Anzahl Ratenzahlungen einer Rente sowie dem erwarteten Zinsertrag ergibt und aus dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung berechnet wird.

Beispiel

- Die Lebenserwartung ist 22 Jahre, das Altersguthaben wird nicht verzinst.
- Vom Altersguthaben wird jährlich 1/22 als Rente ausbezahlt.
- 1/22 entspricht 4.55%
- Altersguthaben $100\,000 \times 4.55\% = 4550$ ($22 \times 4550 = 100\,100$) (Das Beispiel ist vereinfacht, da keine Ehegattenrenten und Kinderrenten eingerechnet sind.)

ge in allen Altersklassen in der Vollversicherung um 2% angehoben. Die Totalbeiträge (Totalkosten) bleiben auf dem gleichen Niveau.

6. Finanzielle Massnahmen zum

Ausgleich von Leistungseinbussen

Für aktiv Versicherte, welche älter als 50 Jahre sind (ab Jahrgang 1966), wird das am 31.12.2016 vorhandene Altersguthaben um eine Einlage erhöht. Für die Jahrgänge 1966 bis 1963 erfolgt eine nach Jahrgang gestaffelte Teileinlage zum teilweisen Ausgleich der Reduktionen auf den anwartschaftlichen Leistungen – für die Jahrgänge 1962 und älter erfolgt ein Ausgleich von 100%. Der Ausgleich wird einerseits von der CPV/CAP mittels Auflösung von Rückstellungen und zu Lasten der Jahresrechnung finanziert und andererseits durch Einlagen der Arbeitgeber.

EINLAGE JE JAHRGANG

Jahrgang	Anteil
1967 und jünger	0%
1966	20%
1965	40%
1964	60%
1963	80%
1962 und älter	100%

Folgen für die aktiven Versicherten

Die Beschlüsse zur Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen haben Folgen für die aktiven Versicherten:

1. Anwartschaftliche Altersleistung

Die ausgewiesenen Altersrenten auf dem Vorsorgeausweis werden durch die Reduktion des Projektionszinssatzes und des Umwandlungssatzes sinken. Das Leistungsziel reduziert sich von 65% auf 55%. Mittels eines freiwilligen Sparplans kann das Leistungsziel bis auf 65% erhöht werden (siehe Seite 6: Planwahl).

2. Versicherte Risikoleistungen

Wie die künftige Altersrente werden auch die Invalidenrente sowie die Hinterlassenenrente im Todesfall gegenüber heute reduziert. Mit einer Übergangsbestimmung für die Jahre 2017 bis 2021 besteht eine Besitzstandgarantie auf den versicherten Leistungen am 31.12.2016.

Folgen für die Rentenbezüger

Sämtliche laufenden Renten sind von diesen Änderungen nicht betroffen. Die einmal zugesprochene Rente wird weiterhin unverändert ausgerichtet.

Kosten

Nebst den Einlagen für die aktiv Versicherten sind die Erhöhung der Lebenserwartung sowie die Reduktion des technischen Zinssatzes durch eine Verstärkung des Deckungskapitals der Renten zu finanzieren. Die Kosten für die Anpassungen auf der Rentenseite betragen rund 370 Mio. CHF und werden aus der Auflösung von Rückstellungen und zu Lasten der laufenden Rechnung durch die CPV/CAP finanziert.

Die Finanzierung der Einlagen an die aktiven Versicherten werden ca. 219 Mio. CHF betragen und grösstenteils ebenfalls durch die CPV/CAP finanziert. Die Arbeitgeber werden diese Einlage jedoch unterstützen. Coop hat dafür in der Jahresrechnung 2015 einen Betrag von 60 Mio. CHF zurückgestellt. Weitere Arbeitgeber werden diesem Beispiel folgen.

WEITERE INFORMATIONEN

Sie benötigen weitere Informationen? Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.cpvcap.ch). Für Fragen zu den versicherungstechnischen Anpassungen ab dem 01.01.2017 haben wir für Sie eine Hotline eingerichtet mit der Telefonnummer 061 336 67 70 oder per E-Mail an info@cpvcap.ch.

EDITORIAL

Reglementsänderungen

Geschätzte Versicherte

Wie wir Sie bereits im Transparent Nr. 23 vorinformiert haben, hat sich der Stiftungsrat mit den versicherungstechnischen Grundlagen sowie den Reglementsbestimmungen auseinandergesetzt. Inzwischen liegen die Beschlüsse vor. Kernthema sind das tiefe Zinsniveau und die weitere Zunahme der Lebenserwartung. Sie drücken auf den Umwandlungssatz und das Leistungsziel, welche deshalb gesenkt werden. Zur Abfederung der Auswirkungen hat der Stiftungsrat verschiedene Massnahmen beschlossen. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen konnte ein teilweiser Ausgleich der Leistungsreduktion vorgenommen werden.

Der Stiftungsrat hat seine Entscheide ausführlich diskutiert und reichlich überlegt. Er ist überzeugt, mit den getroffenen Entscheiden die langfristige Stabilität der Kasse zu sichern und gleichzeitig die Auswirkungen für Sie in vertretbarem Rahmen zu halten.

Mit dieser Sondernummer des Transparent informieren wir Sie detailliert über die Änderungen per 1. Januar 2017 und die beschlossenen Massnahmen zur Abfederung.

Beste Grüsse

Maria Gumann
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Neuregelungen Versicherungsreglement 2017

Ziel einer jeden verantwortungsvollen Pensionskasse muss die Sicherung der langfristigen finanziellen Stabilität sein. Neben den versicherungstechnischen Anpassungen flossen in die Reglementsrevision 2017 auch Gesetzes- und Ordnungsänderungen und zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung mit ein.

Durch die versicherungstechnischen Anpassungen wird das Leistungsziel per 01.01.2017 auf 55% (Basisplan) des versicherten Lohns festgesetzt. Mit der neu hinzugekommenen Möglichkeit der Planwahl hat der Versicherte die Gelegenheit, das Leistungsziel 60% (Plan Sparen) oder 65% (Plan SparenPlus) zu erreichen.

ART. 14 VERSICHERUNGSPÄNE

Neuregelung

- Zusätzliches Äufnen von Spargutschriften (finanziert durch Arbeitnehmer) mittels Planwahl möglich:
- Basisplan
- Plan Sparen + 1.5% Spargutschriften
- Plan SparenPlus + 3% Spargutschriften
- vorhandene Überschussguthaben werden als Sparguthaben weitergeführt

Bisher

Es bestand bisher keine Planwahlmöglichkeit.

LEISTUNGSZIEL

(Art. 24 Eintrittsleistung und Art. 14 Versicherungspläne)

Neuregelung

- Für alle Versicherungsarten gilt neu das Leistungsziel 55% (Basisplan).
- Leistungsziel 60% (Plan Sparen)
- Leistungsziel 65% (Plan SparenPlus)

Bisher

- Leistungsziel 65%

Diese Anpassungen führen dazu, dass der Umwandlungssatz, welcher als Prozentsatz zu verstehen ist, mit welchem man das Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts in die jährliche Rente umrechnet, gesenkt wird. Die Umwandlungssätze ab Alter 58 stellen sich wie folgt dar:

UMWANDLUNGSSÄTZE AB ALTER 58

Alter	Umwandlungssatz neu
58	4.65%
59	4.75%
60	4.85%
61	4.95%
62	5.05%
63	5.20%
64	5.35%
65	5.50%
66	5.65%
67	5.80%
68	5.95%
69	6.10%
70	6.25%

Bei den Kinderrenten wird neu zwischen Erst-, Weiter- und Zweitausbildung unterschieden. Eine Erstausbildung berechtigt weiterhin bis zum Alter 25 zum Kinderrentenbezug (z.B. Lehre, Studium). Eine Weiterbildung führt nur dann zu einem Anspruch auf Kinderrente, wenn diese für die Erstausbildung erforderlich ist (z.B. Weiterbildung zum Anwalt). Schliesslich führt eine Zweitausbildung nur zu einem Kinderrentenanspruch, wenn sie als logischer, auf die Erstausbildung aufbauender, Schritt folgt (z.B. Berufsmatur und darauffolgendes Studium).

Grundsätzlich bleiben bei der Lebenspartnerrente die gleichen Voraussetzungen von Bestand wie bisher. Die

ART. 44 KINDERRENTE

Neuregelung

- Unterscheidung zwischen Erst-, Weiter- und Zweitausbildung
- Erstausbildung berechtigt weiterhin bis zum Alter 25 zum Bezug einer Kinderrente
- Eine Weiterbildung führt nur dann zu einer Kinderrente, wenn diese für die Erstausbildung erforderlich war.
- Eine Zweitausbildung führt nur dann zu einem Kinderrentenanspruch, wenn sie als logischer, darauf aufbauender Schritt auf die Erstausbildung folgt.

Bisher

- Ein Anspruch auf Kinderrente bestand für Kinder bis 25 Jahre, die sich in Ausbildung befanden.

Höhe der Rente wird neu der reglementarischen Ehegattenrente gleichgesetzt. Neu wird ein notariell beglaubigter Unterstützungsvertrag als Voraussetzungskriterium gefordert. Der Unterstützungsvertrag ist als Vorlage auf unserer Homepage abrufbar. Die Ansprüche haben innert drei Monaten durch den Lebenspartner geltend gemacht zu werden.

ART. 42 LEBENSPARTNERRENTE

Neuregelung

- Lebenspartnerrente wird in der Höhe der Ehegattenrente gleichgestellt.
- notariell beglaubigter Unterstützungsvertrag als Voraussetzungskriterium
- Geltendmachung des Anspruchs innert 3 Monaten

Bisher

- Höhe Lebenspartnerrente = BVG-Minimalrente
- Anmeldeformular mit den Personalien der Lebenspartner
- Geltendmachung des Anspruchs innert 6 Monaten



Der Einkauf in Vorsorgeleistungen basiert auf einer neuen Berechnungsgrundlage. Die maximale Höhe des Einkaufs hängt vom angesparten Kapital und dem versicherten Lohn ab. Die Einlage richtet sich nach der Einkaufstabelle 1 gemäss Anhang 1 des Reglements 2017 und dem zum Zeitpunkt des Einkaufs gewählten Versicherungsplan (Basis, Sparen, SparenPlus). Gleich bleibt, dass der Einkauf von Vorsorgeleistungen erst dann möglich ist, wenn sämtliche Guthaben der 2. Säule der CPV/CAP übertragen wurden und mögliche Vorbezüge, welche im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt wurden, zurückbezahlt worden sind.

BERECHNUNGSBEISPIEL ZUM EINKAUF

(Basisplan, Einkaufstabelle 1, Anhang 1)

Alter bei Einkauf	40 Jahre
Versicherter Lohn	CHF 45 000
Wert gemäss Einkaufstabelle	226.8%
Möglicher Einkauf	45 000 x 226.8% = CHF 102 060
Abzüglich Freizügigkeitsleistung	./. CHF 50 000
Maximaler Einkauf	CHF 52 060

ART. 34 KAPITALLEISTUNGEN ANSTATT RENTE

Neuregelung

Kapitalanmeldung 3 Monate im Voraus

Bisher

Kapitalanmeldung 6 Monate im Voraus

Der Stiftungsrat wird an seiner Sitzung Ende September noch zu folgenden Neuerungen die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen verabschieden:

- Neues Ehescheidungsrecht mit Bezug auf die Teilung von Vorsorgeleistungen nach Eintritt eines Leistungsfalls
 - Regelung zur Anrechnung von Leistungen bei Überentschädigung
- Die Anpassungen werden im Transparent Nr. 25 (Dezember 2016) aufgenommen.

Das neue Reglement, gültig ab 01.01.2017, wird allen aktiven Versicherten mit dem Vorsorgeausweis Anfang 2017 zugesendet – die Rentner erhalten das Reglement auf Verlangen. Ausserdem wird es ab Anfang 2017 auf unserer Homepage aufgeschaltet

ART. 64 GEWÄHRTE BESITZSTÄNDE FÜR RISIKOLEISTUNGEN

Neuregelung

- Es gilt der Besitzstand der versicherten Leistungen vom 31.12.2016 für die Dauer vom 01.01.2017 – 31.12.2021, vorausgesetzt;
- der massgebende Jahreslohn ist zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nicht geringer als am 30.12.2016;
- es wurde keine Freizügigkeitsleistung im Falle eines Wohneigentumsförderungsbezugs oder einer Ehescheidung ausbezahlt;
- auch darf keine Teilpensionierung mit einer Reduktion des AHV-Lohnes durchgeführt worden sein.

(www.cpvcap.ch). Auf Verlangen werden wir das Reglement auch auf dem Postweg zusenden.

ART. 27 ORDENTLICHER BEITRAG

Neuregelung

Alter	Altersgutschriften neu	Altersgutschriften bisher	Risikobeitrag neu	Risikobeitrag bisher	Verwaltungskostenbeitrag	Beiträge total neu/bisher
17–24	0.0%		1.0% des AHV-Lohnes, pauschal		0.0%	1.0%
25–31	10.6%	8.6%	3.0%	5.0%	0.3%	13.9%
32–41	13.6%	11.6%	3.0%	5.0%	0.3%	16.9%
42–51	18.6%	16.6%	3.0%	5.0%	0.3%	21.9%
52–65	21.6%	19.6%	3.0%	5.0%	0.3%	24.9%
65–70	10.6%	8.6%	0.0%	0.0%	0.3%	10.9%

Die Planwahl nach Art. 14

Die wichtigsten Reglementsänderungen wurden vorangehend beschrieben. Auf eine Neuerung gehen wir detaillierter ein, da jeder aktive Versicherte sich im Rahmen seiner Versicherungsart selbstständig für einen Plan entscheiden kann.

Grundsatz: Unterbleibt ein aktiver Entschluss, so wird die Versicherung im Basisplan geführt. Dies entspricht dem heute gültigen Versicherungsplan.

Neu können alle aktiven Versicherten eine Wahl treffen, wenn sie sich für erhöhte Sparbeiträge und demzufolge höhere zukünftige Altersleistungen einsetzen möchten.

Wie funktioniert die Planwahl und welche Auswirkungen hat sie?

Es gibt in jeder Versicherungsart (N, B, K) drei Versicherungspläne. Der Arbeitgeber meldet neue Mitarbeitende immer in den Basisplan an. Auf jeden Jahreswechsel hin kann die versicherte Person den Plan innerhalb der drei Varianten wechseln. Der Entscheid für den gewählten Plan gilt mindestens für ein Kalenderjahr und längstens bis zu einer gewünschten Planänderung durch die versicherte Person oder dem Eintreten eines Leistungsfalles.

Die Pläne nennen sich Basisplan, Plan Sparen und Plan SparenPlus. Der Basisplan ist für die Risikoleistungen (Invalidenrente, Hinterlassenenleistungen) massgebend. Die Beiträge im Basisplan teilen sich in Altersgutschriften, Risiko- und Verwaltungsbeiträge auf. Die Altersgutschriften werden dem Altersguthaben gutgeschrieben, welches verzinst wird und auf welchem eingehende Freizügigkeitsleistungen und

Einkäufe bis zum Leistungsziel gutgeschrieben werden. Auf der Basis des Altersguthabens werden die zukünftigen Erhöhungsgutschriften bei einer Lohn-erhöhung berechnet.

In den Plänen Sparen und SparenPlus wird ein zusätzlicher Sparbeitrag von 1.5%/3.0% erhoben. Dieser Sparbeitrag wird dem Sparguthaben gutgeschrieben. Auch dieses wird verzinst und kann mit Einkäufen erhöht werden.

Dank der Sparbeiträge kann ein höheres Endguthaben (Alters- und Sparguthaben) erreicht werden als im Basisplan.

Effekt auf die Leistungen

1. Austritt mit Freizügigkeitsleistung
Das Sparguthaben ist Teil der Freizügigkeitsleistung und wird an die neue Pensionskasse überwiesen.

2. Leistungen bei Invalidität und Tod
Beim Eintritt eines Risikofalles mit einer Rentenleistung werden diese nach dem Basisplan definiert. Das Sparguthaben wird als einmalige Kapitalzahlung ausgerichtet. Wird ein Todesfallkapital fällig, so beinhaltet das Todesfallkapital sämtliche Alters-, und Sparbeiträge des Verstorbenen sowie die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen ohne Zins.

3. Leistungen im Altersfall
Bei einer Pensionierung ab Alter 58 kann die versicherte Person zwischen verschiedenen Varianten wählen. Im Basisplan kann maximal 50% des Altersguthabens als Kapital bezogen werden und aus der zweiten Hälfte, resp. dem nicht bezogenen Kapitalanteil, wird eine lebenslängliche Altersrente

VERGLEICH BEITRÄGE/LEISTUNGEN IN DEN PLÄNEN

Rechenbeispiel 40-jähriger Versicherter
Bruttolohn CHF 63 380, versicherter Lohn CHF 45 000, aktuelle Freizügigkeitsleistung CHF 85 000

Monatlicher Lohnabzug	CHF
Basisplan	211.25
Plan Sparen	267.50 (211.25 + 56.25)
Plan SparenPlus	323.75 (211.25 + 112.50)
Arbeitgeberbeitrag	422.50 (immer gleich)

Leistungen	Annahme Verzinsung	Anwartschaftl. Altersrente	Invalidenrente (aktuell)
Basisplan	2.5%	CHF 24 824	CHF 24 824
Plan Sparen	2.5%	CHF 26 058	CHF 24 824*
Plan SparenPlus	2.5%	CHF 27 293	CHF 24 824*

* plus: Kapitalauszahlung der effektiven Spargutschriften bei Planwahl Sparen oder SparenPlus
Ehegattenrente 70% der Invalidenrente, Kinderrente 25% der Invalidenrente

fällig. In den Plänen Sparen und SparenPlus wird zusätzlich das Sparguthaben fällig. Dieses kann bis zu 100% als Kapital bezogen werden oder wird in eine Altersrente umgewandelt. Bei der Berechnung der Altersrente gilt der gleiche Umwandlungssatz wie beim Altersguthaben.

Mit der Ausrichtung des Kapitals erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der CPV/CAP.

Vorgehen

Für den Wechsel in den Plan Sparen oder SparenPlus muss das Anmeldeformular (rechts) bis spätestens 30.11.2016 der CPV/CAP ausgefüllt zugestellt werden. Für Wechsel auf den 01.01.2018 und später ist das Formular auf unserer Internetseite abrufbar. Hier sind auch weitere Informationen verfügbar.

Der Vorsorgeausweis per 01.01.2017 wird dann die Beiträge und Leistungen entsprechend des gewählten Planes ausweisen.



Anmeldeformular Planwahl nach Art. 14

Name/Vorname _____

Geburtsdatum _____

Subjekt-Nummer _____

Arbeitgeber _____

Personalnummer _____

Erklärungen / Informationen

Gemäss Artikel 14 des Versicherungsreglements der CPV/CAP habe ich die Wahl zwischen den Plänen Basis, Sparen und SparenPlus. Mit Unterzeichnung und Zustellung dieses Formulars an die CPV/CAP bestätige ich, dass ich von der Möglichkeit Gebrauch mache, den Plan frei zu wählen und über folgende Punkte Kenntnis habe:

- Die zusätzlichen Beiträge werden durch den Arbeitgeber direkt von meinem Lohn abgezogen.
- Ein nächster Planwechsel kann frühestens auf den dem Kalenderjahr folgenden 1. Januar stattfinden.
- Die zusätzlichen Spargutschriften werden auf einem separaten Konto (Sparguthaben) bei der CPV/CAP geführt. Die Verzinsung der Spargutschriften erfolgt nach einem durch den Stiftungsrat festgelegten Zinssatz und kann vom Zinssatz des Altersguthabens abweichen.
- Das Sparguthaben wird bei Austritt aus der CPV/CAP ohne Rentenbezug in Form der Freizügigkeitsleistung fällig.
- Im Falle eines Anspruchs auf Invalidenleistungen wird das Sparguthaben mit Saldo Invaliditätsbeginn als einmalige Kapitalauszahlung im Rahmen des Invaliditätsgrades ausgerichtet.
- Im Falle eines Anspruchs auf Altersleistungen wird das Sparguthaben zu den gleichen Bedingungen wie das Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Für einen Kapitalbezug anstelle der Rente ist dies vorgängig (mind. 3 Monate vor Rentenbeginn) schriftlich anzumelden.

Ich habe vorgängige Erklärungen/Informationen gelesen und wähle folgenden Plan:

Sparen (zusätzlich 1.5% Sparbeitrag)

SparenPlus (zusätzlich 3% Sparbeitrag)

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Rücksendefrist: 30.11.2016

CPV/CAP
Dornacherstr. 156
Postfach 2550
4002 Basel

IMPRESSUM

Herausgeber: CPV/CAP,
Dornacherstr. 156, 4053 Basel

Redaktion:
Maria Gumann, Henriette Rietmann,
Patricia Roduner, Natascha Zelinac
Cligorevic

Layout: a3 communication ag,
5022 Rombach

Druck: Birkhäuser+GBC AG,
4153 Reinach

Auflage: 56000 Ex.